
Satzung des Motorsportclubs Pirna e.V. im ADAC

Pirna, 25. März 2022

Inhalt

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	2
§2 Zweck und Ziele	2
§3 Mitgliedschaft	3
§4 Aufnahme	3
§5 Beiträge	3
§6 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§7 Organe	4
§8 Mitgliederversammlung	4
§9 Durchführung der Mitgliederversammlung	4
§10 Außerordentliche Mitgliederversammlung	6
§11 Der Vorstand	6
§12 Revisoren	7
§13 Satzungsänderungen	7
§14 Auflösung	7
§15 Vermögensverwendung	7
§16 Erfüllungsort und Gerichtsstand	7

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- I. Der am 08.07.1990 in Pirna gegründete Verein führt den Namen Motorsportclub Pirna e.V. im ADAC.
- II. Er hat seinen Sitz in Pirna und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden unter der Nummer 20075 eingetragen.
- III. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Ziele

- I. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 52 ff) der Abgabenordnung. Der Club ist selbstlos tätig - er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- II. Zweck des Clubs ist die Ausübung, Förderung und Pflege des Motorradsports.
- III. Der Club verwirklicht seinen Satzungszweck insbesondere durch:
 - A. Förderung des Motorsports und der Motortouristik. Der Club führt unter Beachtung der sportgesetzlichen Regelungen selbst motorsportliche und motortouristische Veranstaltungen durch und ermöglicht seinen Mitgliedern die Teilnahme an anderen Motorsportveranstaltungen.
 - B. Der Club organisiert Maßnahmen, die ihm zur Hebung der allgemeinen Verkehrssicherheit geeignet erscheinen, z.B. Verkehrsschulungen, Erste-Hilfe-Veranstaltungen usw.
 - C. Der Club verbindet die Motorsportveranstaltungen mit Maßnahmen, die der körperlichen Ertüchtigung und den Interessen der Heimatverbundenheit entsprechen.
 - D. Der Club fördert im Besonderen den Kinder- und Jugendsport. Er bietet Kindern und Jugendlichen somit eine sinnvolle Möglichkeit der Freizeitgestaltung an.
- IV. Die Mittel des Clubs dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck des Clubs verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- V. Jede Form religiöser oder politischer Betätigung im Rahmen der Vereinstätigkeit ist nicht zulässig.

§3 Mitgliedschaft

- I. Jede an dem Zweck und den Zielen des Clubs interessierte Person kann Mitglied des Clubs werden. Ordentliche Mitglieder des Clubs können nur Volljährige sein.
- II. Kinder und (minderjährige) Jugendliche können Jugendmitglied sein. Sie sind außerordentliches Mitglied des Clubs und haben Rechte und Pflichten gemäß dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Sie geben sich eine Jugendordnung, die durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.
- III. Zu Ehrenmitgliedern kann der Club Mitglieder und andere Personen ernennen, die sich besondere Verdienste um den Club erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§4 Aufnahme

- I. Die Aufnahme in den Club muss bei diesem besonders beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- II. Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung rechtsverbindlich.
- III. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmebestätigung durch den Vorstand und der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages gemäß Gebührenordnung. Rechte und Leistungen können erst danach in Anspruch genommen werden.

§5 Beiträge

- I. Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern Aufnahmegebühren und angemessene Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung jährlich festlegt. Die Zahlung erfolgt im Voraus.
- II. Als Bestätigung der erfolgten Beitragszahlung wird ein Mitgliedsausweis mit Beitragsmarke ausgehändigt.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Club kann nur für den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen.
- II. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus der Mitgliederliste des Clubs gestrichen werden, wenn:
 - A. das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht zahlt,

-
- B. die Streichung im Interesse des Clubs notwendig erscheint.
 - III. Gegen die Streichung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung rechtswirksam.
 - IV. Ausscheidende Mitglieder haben gegenüber dem Club keinen Anspruch auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
 - V. Mit Kündigung der Mitgliedschaft endet das Recht auf Nutzung der Einrichtungen des Clubs.
 - VI. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung noch bestehender Verbindlichkeiten gegenüber dem Club.

§7 Organe

- I. Die Organe des Clubs sind die die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§8 Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Clubs. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich per Email oder ortsüblich durch Aushang mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- II. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - A. Bericht des Vorstandes
 - B. Bericht zu den Finanzen
 - C. Feststellung der Stimmliste
 - D. Entlastung des Vorstandes
 - E. Wahlen
 - F. Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr
 - G. Anträge mit Inhaltsangabe
 - H. Verschiedenes

§9 Durchführung der Mitgliederversammlung

- I. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig. Jugendmitglieder (§ 3 II.) sind teilnahme- und redeberechtigt, jedoch ohne Antrags-, Stimm-, und (aktives und passives) Wahlrecht.
- II. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig die einfache



- Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- III. Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen:
- A. zu Satzungsänderungen
 - B. zur Änderung des Zwecks und der Ziele des Clubs
 - C. zur Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
 - D. über Anträge auf Abberufung des Vorstands oder eines Vorstandsmitgliedes
 - E. zur Auflösung des Clubs
- IV. Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen per Akklamation. Bei Einspruch von mehr als 1/4 der persönlich anwesenden Mitglieder dagegen, müssen Abstimmungen geheim durchgeführt werden.
- V. Anträge für die Mitgliederversammlung des Clubs können von jedem ordentlichen Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf die Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderungen gerichtet sind.
- VI. Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern und dem Protokollführer unterzeichnet sein.
- VII. Soweit die Mitgliederversammlung einen Beschluss gefasst hat, bedarf dessen Aufhebung in den ersten vier Jahren nach Beschlussfassung ebenfalls einer Mehrheit von 75% der Stimmen, soweit nicht der Vorstand ausdrücklich um Aufhebung ersucht und dieselbe Frage nochmals der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorlegt.
- VIII. Der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung unterliegt insbesondere:
- A. die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr und der Entlastung des Vorstandes
 - B. die Wahl des Vorstandes und die Erteilung der für die Geschäftsführung des nächsten Jahres erforderlichen Richtlinien
 - C. die Festsetzung der Gebührenordnung
 - D. die Entscheidung über Satzungsänderungen
 - E. die Entscheidung über die Auflösung des Vereines
 - F. die Abstimmung über Fragen, die der Vorstand durch die Mitglieder entschieden haben will
 - G. Genehmigung von Investitionen von mehr als 1500 EUR
- IX. Weiterführende Regelungen sind in der Geschäftsordnung des Clubs festgeschrieben, welche von der Mitgliederversammlung beschlossen werden muss.

§10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- I. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen:
 - a) auf Anordnung des Vorstandes des Clubs
 - b) auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Clubs

§11 Der Vorstand

- I. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 1. der Vorsitzende
 2. der stellv. Vorsitzende
 3. der Schatzmeister
- II. Es kann ein erweiterter Vorstand gewählt werden, dem bis zu vier weitere Mitglieder angehören können. Jedem erweiterten Vorstandsmitglied muss ein Aufgabenschwerpunkt zugewiesen werden, z.B. (Sportleiter, Technikwart oder Schriftführer).
- III. Der Vorstand arbeitet nach dem Ressortprinzip. Die Aufgabenverteilung ist in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt. Jedes Vorstandsmitglied ist für seinen ihm zugewiesenen Aufgabenbereich verantwortlich. Der Vorsitzende hat die Pflicht zur Kontrolle der Tätigkeitsbereiche.
- IV. Die Amtsführung erfolgt im Rahmen der Satzung, der Gesetze und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- V. Der Club wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes oder durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam. Der stellvertretende Vorsitzende ist dem Club gegenüber jedoch verpflichtet, diesen nur bei Verhinderung des Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu vertreten.
- VI. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- VII. Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung und unter Einhaltung der Satzung.
- VIII. Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre gerechnet von ordentlicher zu ordentlicher Mitgliederversammlung.
- IX. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Clubs gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand.

§12 Revisoren

- I. Zur Überwachung der gesamten Geschäftsführung des Vereins können bis zu zwei Verwaltungsrevisoren eingesetzt werden.
- II. Die Revisoren werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- III. Zu den Aufgaben der Revisoren gehören die Prüfung der Kasse, der ordnungsgemäßen Buchführung und des Jahresabschlusses. Weitere Aufgaben, die durch Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung festgelegt werden.
- IV. Die Revisoren sind berechtigt Einsicht in sämtliche Akten und Unterlagen des Vereins zu nehmen.
- V. Sie sind verpflichtet, den Vorstand oder die Mitgliederversammlung über wichtige Wahrnehmungen unverzüglich zu unterrichten.
- VI. Die Revisoren haben der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und ggf. die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.
- VII. Sie dürfen im Club kein anderes Amt ausüben.

§13 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§14 Auflösung

Die Auflösung des Clubs kann nur in einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen. Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

§15 Vermögensverwendung

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen an die gemeinnützige ADAC Luftrettung GmbH München, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§16 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Clubmitglied ist Pirna.

Beschlossen zur Mitgliederversammlung am: 25. März 2022

Der Vorstand:

.....
1. Vorstand

.....
2. Vorstand